

Unterrichtung
über die öffentliche Sitzung des
Verbandsgemeinderates Thalfang am Erbeskopf
am Mittwoch, 05.11.2014 um 17.30 Uhr
im Bürgerhaus in Thiergarten

Mit Hinweis auf die Einladung vom 27.10.2014 eröffnet Bürgermeister Hüllenkremer die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass die Ratsmitglieder nach ordnungsgemäßer Einladung in beschlussfähiger Zahl erschienen sind. Gegen Form und Frist der Einladung werden keine Bedenken erhoben.

Zur Tagesordnung verteilt Herr Müller den nachfolgenden Antrag:

Antrag zur Ergänzung/Änderung der Tagesordnung gem. §16 Geschäftsordnung durch die „Neue Liste e. V.“

Hier:

Tagesordnungspunkt 2:

Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf im Hinblick auf Windenergie und Photovoltaik

Allein wenn man die Unterlagen und Sitzungsvorlage zu dem v.g. Tagesordnungspunkt betrachtet, sieht man wie komplex und sensibel diese Angelegenheit ist.

Zur besseren Überschaubarkeit (auch im Hinblick auf die Transparenz für unsere Bürger) schlagen wir vor den Tagesordnungspunkt 2 in Unterpunkte numerisch zu untergliedern.

Die Neue Liste beantragt die Aufgliederung von Tagesordnungspunkt 2 in folgende Unterabschnitte:

2.1 *Einzelne Erörterung, Beratung und Abstimmung über die „harten Tabuzonen“ gem. Sitzungsvorlage:*

-Bestehende besiedelte Bereiche, darüber hinausgehend Siedlungsgebiete (vorhanden/geplant) gem. Darstellung im aktuellen Flächennutzungsplan (jeweils zuzüglich 500m Abstand)

- b) Naturdenkmale*
- c) § 30 Biotop*
- d) Trinkwasserschutzgebiet Zone 1*
- e) WSG Zone 1- geplant*
- f) Abstand Bundes-/Landes-/Kreisstraßen*
- g) Abstand 110 kV Freileitung*
- h) Abstand 110 kV Freileitung geplant*
- i) Abstand Gashochdruckleitung*
- j) Nationalpark*
- k) Gebiete mit Windgeschwindigkeit < 5,0*

) *Einzelne Erörterung, Beratung und Abstimmung über die „weichen Tabuzonen“ gem. Sitzungsvorlage:*

- Kulturlandsch. Bewertung Stufe 1+2
- Naturwaldreservate
- ERZ-Bestände Wald
- Erosionsschutzwald
- Alte Laubgehölze älter 120 Jahre
- FFH Gebiete
- Vorrang. Reg. Biotopverbund
- Trinkwasserschutzgebiet Zone 2
- WSG Zone 2
- Siedlungsradien 300m (ergänzend zu den 500m-Radien gem. hartem Ausschluss (gilt nicht für Aussiedlerhöfe und Kleinsiedlungen im Außenbereich)
- Naturpark Kernzone
- Gebiete mit Windgeschwindigkeit < 5,4 (ergänzend zu den Gebieten mit Windgeschwindigkeit gem. hartem Ausschluss

2.3 Erörterung, Beratung und Beschlussfassung über die Mindestflächengröße der Potentialflächen

2.4 Einzelne Erörterung, Beratung und Beschlussfassung über die informellen Planhinweise bezügl. der zu beachtenden Vorgaben hinsichtlich Arten- u. Biotopschutz, Richtfunkverbindungen, Anlagenschutzbereiche und WSG-Zone 3

2.5 Einzelne Erörterung, Beratung, Abwägung und Beschlussfassung eingegangener Stellungnahmen im Zuge der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. Anlage der Verwaltung

2.6 Beschlussfassung über die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf im Hinblick auf Windenergie unter Berücksichtigung der beschlossenen Punkte 2.1 – 2.5

2.7 Beschlussfassung zur Fortführung des Bauleitplanverfahrens gem. Sitzungsvorlage

2.8 Beschlussfassung zur Stellung eines Zielabweichungsantrages bei der SGGD Nord in Koblenz gem. Sitzungsvorlage

2.9 Beschlussfassung über die Auftragserteilung zur planerischen Bearbeitung des Zielabweichungsantrages an das Planungsbüro BKS

Wie Sie vielleicht feststellen konnten stimmt diese Unterteilung inhaltlich mit dem von der Verwaltung vorgeschlagenen Beschlussvorschlag überein, verdeutlicht jedoch durch die Untergliederung besser die schematische Abhandlung der einzelnen Kriterien.

Mit freundlichen Grüßen

*Stephan Müller
Neue Liste e.V.*

Nach Sichtung hält der Vorsitzende den Antrag zur Ergänzung / Änderung der Tagesordnung nicht für erforderlich, da die in dem Papier genannten Punkte unter dem Tagesordnungspunkt 2 mit beraten und ggf. dort zur Abstimmung gebracht werden. Eine förmliche Abstimmung hierüber erfolgt nicht.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Generalsanierung der Erbeskopf Realschule plus Thalfang
2. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf im Hinblick auf Windenergie und Photovoltaik
3. Pflanzenkläranlage Talling
4. Informationen und Verschiedenes

II. Nichtöffentlicher Teil

5. Personalangelegenheiten

Vor Eintritt in die Tagesordnung verpflichtet Bürgermeister Hüllenkremer Herrn Becker als neu gewähltes Ratsmitglied gemäß Gemeindeordnung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten.

Öffentlicher Teil:

Zu TOP 1: Generalsanierung der Erbeskopf Realschule plus Thalfang

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt Bürgermeister Hüllenkremer Herrn Janouschkowetz vom Planungsbüro Loewer & Partner, der anhand eines Powerpoint-Vortrages die geplanten Maßnahmen zur Generalsanierung der Erbeskopf Realschule plus erläutert. Dazu trägt er im Einzelnen die baulichen Maßnahmen vor, die unter Berücksichtigung der Gebote der Wirtschaftlichkeit und der Energieeffizienz geplant sind. Die derzeit zu erwartenden Gesamtkosten der Maßnahme belaufen sich auf rd. 9,5 Mio. Euro. Die Generalsanierung dürfte Ostern 2017 abgeschlossen werden können.

In der anschließenden Aussprache trägt Herr Jochem vor:

„Die seit Jahren diskutierte und geplante Generalsanierung der Erbeskopf Realschule plus Thalfang könnte man mit dem heutigen Tag überschreiben. „Was lange währt, wird endlich gut“.

Ich denke, dies ist aber nicht ganz zutreffend.

Nach meine Meinung würde besser passen: „Die unendliche Geschichte.“

Schon einmal standen wir kurz davor, die Generalsanierung der Realschule plus umzusetzen. Doch leider ist uns dies, wie wir alle wissen, durch verschiedene Umstände nicht geglückt.

Die ganze Prozedur, um die geplante Maßnahme umzusetzen, musste wieder neu aufgerollt werden.

In dieser Zeit kam dann noch die Kommunal- und Verwaltungsreform hinzu und der Landkreis, der den Kommunen die Übernahme der Trägerschaft aller weiterführenden Schulen angeboten hat, lehnte diese bei der Realschule plus in Thalfang ab. Und schon wieder war man bei Null angekommen.

Zwischenzeitlich wurde dann noch der Bestand der Schule in Frage gestellt, weil nach dem Schulgesetz die Realschulen plus grundsätzlich dreizügig sein sollen. Diese Voraussetzung wurde jedoch von der Thalfanger Schule nicht immer erfüllt.

Um die notwendige Generalsanierung der Realschule plus Thalfang weiter voranzutreiben, beantragte die SPD-Fraktion in der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 27.06.2013, dass der Schulträger beim Land den Antrag auf Ausnahmegenehmigung bzgl. der Mindestzügigkeit für die Erbeskopf-Realschule plus Thalfang gem. § 13 Schulgesetz stellen soll. Der Antrag wurde mit Schreiben vom 31.10.2013 bei der Schulbehörde gestellt.

Mit Schreiben vom 18.12.2013 teilte die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf mit, dass das Prüfverfahren ergeben hat, dass für den Bestand der Realschule plus Thalfang derzeit ein schulisches Bedürfnis aus Gründen der Siedlungsstruktur besteht. Diese Mitteilung brachte nun endlich die erhoffte Planungssicherung für die Schule und den Schulträger. Nun galt es, die Finanzierung der Maßnahme sicherzustellen.

Auf Einladung von unserer Landtagsabgeordneten Bettina Brück konnte sich am 28. März 2014 der Staatssekretär aus dem Ministerium für Bildung, Hans Beckmann, selbst vor Ort einen Überblick über den Sanierungsbedarf der Realschule Schule plus in Thalfang verschaffen.

Nach dem Besuch stellte er die Aufnahme der Maßnahme in das Schulbauförderungsprogramm in Aussicht.

Mittlerweile liegen nunmehr die schulbehördlichen und finanziellen Rahmenbedingungen vor, um die Realisierung des Bauvorhabens anzugehen.

Deshalb ist heute ein guter Tag für die Erbeskopf Realschule plus Schule in Thalfang, den wir alle sicherlich schon früher herbeigesehnt hätten.

Wir freuen uns als SPD-Fraktion deshalb, heute dem Beschlussvorschlag zuzustimmen zu können.

Nun gilt es, ohne große Verzögerung die Sanierung und Modernisierung der Realschule umzusetzen, damit die vorbildliche pädagogische und von hoher Qualität geprägte Arbeit der Schule auch über optimale Rahmenbedingungen für unsere Schülerinnen und Schüler verfügt. Wir sind froh, dass wir für die Umsetzung der Maßnahme einen so kompetenten Generalplaner gefunden haben.

Abschließend möchte ich mich bei dem Schulleternbeirat, bei allen Schülerinnen und Schülern und der Elternschaft für ihr großes Engagement für unsere Schule bedanken. Dies wird auch heute nochmals durch ihr Erscheinen in eindrucksvoller Weise dokumentiert.

Wir freuen uns, dass es jetzt endlich mit der Sanierung losgeht.“

Herr Timm begrüßt, dass nach Klärung der zahlreichen offenen Fragen nunmehr die Sanierung endlich beginnen kann.

Auf Nachfrage von Herrn Manz teilt Herr Janouschkowetz mit, dass alle notwendigen Maßnahmen nach einem entsprechenden Beschluss in der heutigen Ratssitzung zügig eingeleitet werden, um Verzögerungen zu vermeiden. Die betreffe auch die Ausschreibung für die Unterrichtscontainer.

Herr Vochtel dankt den anwesenden Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrerinnen und Lehrern für ihr Kommen zur Ratssitzung und hofft in dem Interesse aller, dass die Maßnahmen nunmehr zügig umgesetzt werden.

Herr Marx äußerte sich ebenfalls positiv und bittet darum, dass auch im weiteren Ablauf die zuständigen Gremien der Verbandsgemeinde eingebunden werden. Bürgermeister Hüllenkremer sagt zu, dass auch in der Ausführungsphase seitens der Verwaltung die Gremien in der jeweils gebotenen Form eingebunden werden. Auf Bitten von Herrn Marx wird er den neu gewählten Ratsmitgliedern die erforderlichen Informationen aus der vorherigen Legislaturperiode bezüglich der Generalsanierung zukommen lassen.

Herr Breit dankt allen, die sich für die Generalsanierung eingesetzt haben und hofft nunmehr auf eine zügige Umsetzung. Zugleich bittet er um Verständnis für die mit der Generalsanierung einhergehenden und in der Natur der Sache liegenden Unannehmlichkeiten.

Herr Ott freut sich ebenfalls, dass die Generalsanierung nunmehr zügig angegangen werden kann und verweist auf den guten Ruf der Erbeskopf Realschule plus Thalfang.

Herr Pestemer wirbt dafür, nunmehr den Blick nach vorne zu richten und regt an, Bürger, Schüler und Eltern entsprechend dem pädagogischen Konzept mit einzubinden und die Generalsanierung als ein gemeinsames Projekt aller Beteiligten zu sehen. Frau Brück verweist diesbezüglich darauf, dass diese Beteiligung/Einbindung im Schulträgerausschuss der Verbandsgemeinde sichergestellt ist.

Ortsbürgermeister Schmidt stellt eine Verständnisfrage bezüglich der Gesamtkosten der Maßnahme in Höhe von derzeit 9,5 Mio. Euro, die Bürgermeister Hüllenkremer entsprechend beantwortet.

Herr Conrad bittet darum, die „Container-Lösung“ zeitlich soweit als möglich zu begrenzen.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Sanierung und Modernisierung der Erbeskopf-Realschule ^{plus} Thalfang im vorgestellten Umfang (Abnahme der Entwurfsplanung durch den Verbandsgemeinderat in der Sitzung am 1. Juli 2010) und unter Zugrundelegung des erläuterten Bauablaufplans. Das mit der Generalplanung betraute Architekturbüro Loewer und Partner aus Darmstadt wird zur Realisierung des Bauvorhabens mit der Erbringung der Leistungsphasen 4 bis 9 laut der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) beauftragt.

Aufgrund der langjährigen Unterbrechung der Planungen werden die Leistungen bis Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) nach der damals geltenden HOAI 2009 endgültig abgerechnet. Die künftig zu erbringenden Leistungen, also ab Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung), sind nach der aktuell gültigen HOAI 2013 zu vergüten.

In einem ersten Schritt sind die baurechtlichen Voraussetzungen zu schaffen und daher die Baugenehmigungen für das Schulgebäude wie auch die zur Aufrechterhaltung des Schulunterrichts während der Bauphase erforderliche vorübergehende Aufstellung und Betrieb von Unterrichtscontainern einzuholen.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Zu TOP 2: Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde

Thalfang am Erbeskopf im Hinblick auf Windenergie und Photovoltaik

Der Vorsitzende begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Lang vom Planungsbüro B.K.S. aus Trier, der sodann anhand eines detaillierten Powerpoint-Vortrages den Planungsinhalt vorstellt, wie er sich derzeit auf Grundlage der früheren vom Verbandsgemeinderat gefassten Beschlüsse, den Beratungen in den Ausschüssen, hier insbesondere im Bau- und Liegenschaftsausschuss, den Ortsbürgermeisterdienstbesprechungen, der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Nachbarkommunen darstellt und wie er in der Sitzungsvorlage entsprechend wiedergegeben ist:

Durch die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes hat die Verbandsgemeinde die Möglichkeit, Potentialflächen für Windenergieanlagen (WEA) auszuweisen und damit zu steuern, dass außerhalb dieser festgelegten Flächen derartige Anlagen bauplanungsrechtlich nicht mehr zulässig sind. Ohne eine derartige Ausweisung von Windenergiekonzentrationszonen würde ein grundsätzlich unbeschränktes Baurecht für Windenergieanlagen bestehen. Die Festlegung von Konzentrationsflächen im Flächennutzungsplan schließt also lediglich das Baurecht außerhalb dieser Zonen aus, während es innerhalb der ausgewiesenen Zonen unverändert bestehen bleibt. Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb dieses Gebietes wird erst in einem späteren Genehmigungsverfahren vollumfänglich hinsichtlich seiner Zulässigkeit geprüft. Der Flächennutzungsplan trifft somit keine bindende Entscheidung über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen an einem bestimmten Standort innerhalb seines Gültigkeitsbereiches. An eine derartige Konzentrationszonenplanung werden besondere Anforderungen gestellt. Generell gilt, dass eine solche Flächennutzungsplanung nicht dazu missbraucht werden darf, um Windenergieanlagen faktisch nahezu zu verhindern. Vielmehr ist der Errichtung von Windenergieanlagen substantiell Raum zu geben.

Als „harte Tabuzonen“, in deren Windenergieanlagen nicht errichtet werden dürfen und an die auch die Verbandsgemeinde gebunden ist, gelten z.B. bestehende besiedelte Bereiche, vorhandene oder geplante Siedlungsgebiete (jeweils zzgl. 500m Abstand), Biotope, Naturdenkmale, Wasserschutzgebietszone 1-geplant, Mindestabstände zu Straßen, Leitungen etc., Gebiete mit einer Windgeschwindigkeit <5,0 sowie der Nationalpark.

In einem weiteren Schritt können dann solche Gebiete ausgeschlossen werden, in denen dies die Verbandsgemeinde oder die Regionalplanungsbehörde aufgrund des planerischen Willens möchte (sog. „weiche Tabuzonen“). Hier hat der Plangeber einen Abwägungsspielraum, der indes begründet bzw. gerechtfertigt sein muss. Dabei gebietet es sich, die Rechtsprechung des jeweiligen Bundeslandes sowie des Bundesverwaltungsgerichtes zu beachten. Als „weiche Tabuzonen“ werden z.B. Versuchsflächen (Wald), Naturwaldreservate, Erosionsschutzwälder, alte Laubgehölze, FFH-Gebiete, Trinkwasserschutzgebietszone 2, Wasserschutzgebietszone 2-geplant, Siedlungsradien 300m (ergänzend zu den 500m-Radien gemäß hartem Ausschluss), Naturparkkernzone sowie Gebiete mit Windgeschwindigkeit <5,4 definiert. Die nach dem pauschalen Ausschluss der harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Potentialflächen werden sodann einzeln in der planerischen Abwägung unterzogen. So sei z.B. eine Mindestflächengröße zu definieren, um dem Ziel der Konzentration von Windenergieanlagen zu entsprechen bzw. einer „Verspargelung“ der Landschaft entgegenzuwirken.

Im Rahmen seines Powerpoint-Vortrages erläutert Herr Lang eingehend, welche Veränderungen/Reduzierungen der Potentialfläche aufgrund der oben genannten Kriterien jeweils eintreten.

In der anschließenden Aussprache werden zunächst auf Nachfragen einzelner Ratsmitglieder diverse Varianten entsprechend den einzelnen Kriterien aufgezeigt.

Sodann werden die maßgeblichen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Einzelnen vorgetragen, beraten und ggf. Beschlüsse hierzu gefasst. Die Stellungnahmen aus den eingangs zu diesem Tagesordnungspunkt genannten Beteiligungsverfahren waren den Ratsmitgliedern zuvor zugeleitet worden.

(Hinweis: Die nachfolgend mit einem Pfeil gekennzeichneten Absätze geben die Empfehlungen des Planers auf Grundlage der Vorberatungen in den Gremien unter Beachtung der Gesetzgebung bzw. Rechtsprechung wieder.)

3) Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, Schreiben vom 23.07.2014

→ Der Hinweis auf Schutzbereich des Luftverteidigungsradars Erbeskopf wird zur Kenntnis genommen. Der Bereich ist in den Planungen bereits nachrichtlich gekennzeichnet.

Der Rat beschließt einstimmig, die betreffende Fläche aus der Potentialfläche herauszunehmen.

5) Bundesnetzagentur, Berlin, Schreiben vom 05.08.2014

→ Die Hinweise auf Leitungen und Telekommunikationslinien werden zur Kenntnis genommen. Die benannten Leitungen mit ihren Schutzabständen werden in der Planung gekennzeichnet und künftig als Ausschlussflächen berücksichtigt.

Der Rat beschließt einstimmig bei einer Enthaltung, die benannten Leitungen mit ihren Schutzabständen in der Planung zu kennzeichnen und künftig als Ausschlussflächen zu berücksichtigen.

6) Creos Deutschland GmbH, Saarbrücken, Schreiben vom 29.07.2014

→ Die Gashochdruckleitung wird mit der Mindestabstandsfläche von 50 m in der Planzeichnung gekennzeichnet.

→ Die Begründung wird um die Sachverhalte zu Auflagen bei Baumaßnahmen ergänzt.

Der Rat beschließt einstimmig bei einer Enthaltung, die Gashochdruckleitung mit einer Mindestabstandsfläche von 50 m in der Planzeichnung zu kennzeichnen und die Begründung entsprechend der genannten Auflagen bei Baumaßnahmen zu ergänzen.

7) Deutsche Bahn AG, Frankfurt am Main, Schreiben vom 23.07.2014

→ Es wird ein Schutzabstand von 320 m zur Bahnstrecke in der Planung berücksichtigt.

Der Rat beschließt einstimmig bei einer Enthaltung, einen Schutzabstand von 320m zur Bahnstrecke in der Planung zu berücksichtigen.

11) DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Langen, Schreiben vom 18.08.2014

→ Anlagenschutzbereiche gem. § 18 a LuftVG werden in der Planung gekennzeichnet und künftig als Ausschlussflächen berücksichtigt.

Der Rat beschließt bei zwei Gegenstimmen ansonsten einstimmig, Anlagenschutzbereiche gemäß § 18a LuftVG in der Planung zu kennzeichnen und künftig als Ausschlussflächen zu berücksichtigen.

12) DLR Mosel, Bernkastel-Kues, Schreiben vom 04.08.2014

- Bei dem Ausbau von WEA sollte vermieden werden, dass die in Bodenordnungsverfahren hergestellten Wege durch zu hohe Belastungen beschädigt werden.
- Es sollte vermieden werden bei der Schaffung von Zufahrten die in Bodenordnungsverfahren zu großen Bewirtschaftungseinheiten zusammengelegten landwirtschaftlichen Flächen erneut zu zerschneiden.

→ Die Begründung wird um entsprechende Hinweise ergänzt.

Der Rat beschließt bei einer Enthaltung und einer Gegenstimme ansonsten einstimmig, dass bei dem Ausbau von Windenergieanlagen vermieden werden sollte, die in Bodenordnungsverfahren hergestellten Wege durch zu hohe Belastungen zu beschädigen. Ferner sollte vermieden werden, bei der Schaffung von Zufahrten die in Bodenordnungsverfahren zu großen Bewirtschaftungseinheiten zusammengelegten landwirtschaftlichen Flächen erneut zu zerschneiden. Die Begründung wird um entsprechende Hinweise ergänzt.

20) Forstamt Dhronicken, Schreiben vom 08.08.2014

- Ein Luftbildausschnitt der Potentialflächen wird in den Standortbögen des Umweltberichtes ergänzt.
- Ergänzungen zur Thematik „Wald und Forstwirtschaft“ werden in die Begründung aufgenommen.
- Für die Errichtung von WEA ungeeignete Tallagen, in denen in einer Bezugshöhe von 140 m ü. NN eine Windhöffigkeit von < 5,4 m/s gem. Windatlas besteht, werden von den Potentialflächen ausgeschlossen.
- FFH-Gebiete werden als Ausschlusskriterium (Abwägungskriterium) berücksichtigt.
- Wertvolle Laubwald-Altholzbestände (ab 120 Jahre) und Waldgebiete mit besonders schützenswerten Funktionen gem. Kartierung der oberen Forstbehörde werden künftig Ausschlussflächen für WEA.
- Die Naturpark-Kernzone wird Ausschlussgebiet für die Windenergie.

In einer Aussprache hierzu teilt Herr Lang auf entsprechende Frage von Herrn Marx mit, dass der Bau- und Liegenschaftsausschuss eine Windhöffigkeit von < 5,4 als Ausschlusskriterium vorschläge. Herr Müller sieht die Notwendigkeit, zunächst generell über die „weichen Tabuzonen-Kriterien“ abzustimmen. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass dies im Zuge der Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange entsprechend erfolgen werde. Herr Pestemer signalisiert seinerseits zu manchen Punkten seine Zustimmung, andere lehne er ab. Herr Breit plädiert dafür, die einzelnen Aspekte wie Windhöffigkeit bzw. Kernzone-Naturpark jeweils getrennt zu beachten. Bezüglich der Windgeschwindigkeit

plädiert er für einen Wert $<5,6$ als Ausschlusskriterium und beantragt hierüber abzustimmen. Herr Müller nennt ebenfalls einen Wert von mindestens 5,6 und plädiert dafür, ökologischen Belangen einen Vorrang für ökonomische Interessen einzuräumen. Frau Hornberg erinnert an den Wind-Solidarpakt, mit dem versucht werden soll, den berechtigten Interessen aller Ortsgemeinden gerecht zu werden. Herr Pestemer sieht ökologische und ökonomische Belange als gleichwertig an und zeigt sich geneigt, eine Windgeschwindigkeit von mindestens 5,4 als Ausschlusskriterium zu definieren. Herr Schmidt ergänzt, dass Abo-Wind bereits eine wirtschaftliche Auskömmlichkeit bei einem Wert von 5,4 garantiere. Herr Marx hält dies für falsch zitiert: Nach seinen Informationen empfiehlt Abo-Wind einen Wert von 5,8.

Sodann wird entsprechend dem Antrag von Herrn Breit über eine Windgeschwindigkeit von $<5,6$ als Ausschlusskriterium abgestimmt. Mit 4 Ja- und 17 Nein-Stimmen wird dieser Antrag abgelehnt.

Anschließend wird über die Windgeschwindigkeit von $<5,4$ entsprechend der Empfehlung des Bau- und Liegenschaftsausschusses als Ausschlusskriterium abgestimmt. Der Antrag wird mit 16 Ja-Stimmen bei 5 Nein-Stimmen angenommen.

Sodann wird über die Zugehörigkeit zur Kernzone-Naturpark als Ausschlusskriterium beraten:

Frau Hogh vertritt die Auffassung, dass die Landesregierung eine Kernzone nicht als Ausschlusskriterium sieht. Wäre die Zugehörigkeit zur Kernzone des Naturparks ein Ausschlusskriterium, könnten in der Gemarkung der Ortsgemeinde Malborn keine Windkraftanlagen mehr errichtet werden. Der Vorsitzende erwidert hierzu, dass die Ortsgemeinde Malborn, auch wenn der Verbandsgemeinderat heute die Zugehörigkeit zur Kernzone als Ausschlusskriterium beschließen sollte, im weiteren Beteiligungsverfahren ihre Bedenken vortragen könne und eine Änderung möglich sei. Herr Graul erinnert daran, dass seinerzeit der Verbandsgemeinderat bewusst die Kernzone als Ausschlusskriterium mit aufgenommen habe, um sich nicht dem Risiko auszusetzen, dass im anderen Fall der Flächennutzungsplan für unwirksam erklärt werde. Deshalb ermuntere er ausdrücklich die Ortsgemeinde Malborn, bei der anschließenden erneuten Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der Ortsgemeinden ihre Eingaben bezüglich dieses Kriteriums vorzutragen. Herr Ott weist in seiner Funktion als Malborner Bürger darauf hin, dass letztlich die SGD Nord über die Frage der Kernzone als Ausschlusskriterium entscheide und verweist desweiteren auf die schwierige finanzielle Lage der Ortsgemeinde Malborn.

Herr Pestemer empfiehlt für Malborn Prüfflächen aufzunehmen, da es diesbezüglich keine abschließende Beurteilung gibt. Er beantragt sodann, die Zugehörigkeit zu einer Kernzone als Ausschlusskriterium herauszunehmen.

Herr Breit weist darauf hin, dass der Flächennutzungsplan die Gesamtinteressen aller Ortsgemeinden berücksichtigen müsse und es hierbei um ein Gesamtkonzept gehe. Herr Kopp fragt, warum man die Kernzone als Ausschlusskriterium herausnehmen soll, dies möge letztlich die SGD Nord entscheiden. Herr Marx verweist darauf, dass die Frage der Kernzone Gegenstand der erneuten Offenlage sein müsse. Herr Graul sieht dies ebenso und befürchtet unnötige Verzögerungen im weiteren Verfahren, wenn man jetzt bereits die Kernzone als Ausschlusskriterium wieder herausnehme. In diesem Falle wäre der gesamte Flächennutzungsplan unwirksam, was die Gefahr einer Verspargelung mit sich bringe, was niemand wolle. Deshalb sei es der richtige Weg, wenn Malborn bei der zweiten Offenlage hierzu die Einwände vorbringe.

Frau Hogh bittet Herrn Pestemer, seinen zuvor genannten Antrag, die Kernzone als Ausschlusskriterium herauszunehmen, zurückzuziehen. Die Ortsgemeinde Malborn wolle jede mögliche Fläche prüfen lassen. Herr Pestemer bittet daraufhin um eine fünfminütige Sitzungsunterbrechung, der in einem einstimmigen Beschluss zugestimmt wird.

Nach der Unterbrechung wird die Sitzung um 19.40 Uhr fortgesetzt.

Herr Pestemer erklärt, seinen Antrag zurückzuziehen.

Sodann wird über den Antrag entschieden, die Zugehörigkeit der Kernzone des Naturparks als Ausschlusskriterium, wie vom Bau- und Liegenschaftsausschuss empfohlen, beizubehalten. Dieser Antrag wird mit 17 Ja-Stimmen bei 4 Nein-Stimmen angenommen. Bezüglich der übrigen vom Forstamt Dhronen vorgebrachten Punkte wird auf die Empfehlungen des Planers bzw. die bereits zuvor getroffenen Beschlüsse verwiesen.

21) Forstamt Hochwald, Schreiben vom 21.08.2014

→ Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im Sinne des Abwägungsvorschlages beantwortet (Nationalparknähe, keine Detail-Anlagenplanung im Zuge von FNP-Verfahren, Bündelung von WKA). (siehe auch Forstamt Dhronen).

Mit 18 Ja- und 3 Nein-Stimmen beschließt der Verbandsgemeinderat, die Anregungen des Forstamtes Hochwald zur Kenntnis zu nehmen und im Sinne des Abwägungsvorschlages zu antworten.

22) Forstamt Traben-Trarbach, Schreiben vom 19.08.2014

→ Wertvolle Laubwald-Altholzbestände und Waldgebiete mit besonders schützenswerten Funktionen werden künftig Ausschlussflächen für WEA (siehe auch Forstamt Dhronen).

Mit 20 Ja- und 1 Nein-Stimme beschließt der Rat, dass wertvolle Laubwald-Altholzbestände und Waldgebiete mit besonders schützenswerten Funktionen künftig als Ausschlussflächen für Windenergieanlagen gelten.

23) Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz , Trier, Schreiben vom 30.07.2014

→ Die Begründung wird um die Hinweise zum Umgang mit potentiellen archäologischen Konflikten ergänzt.

Mit 20 Ja- und 1 Nein-Stimme beschließt der Rat, die Begründung um die Hinweise zum Umgang mit potentiellen archäologischen Konflikten zu ergänzen.

25) Industrie- und Handelskammer Trier, Schreiben vom 29.07.2014

→ Flächen mit einer geringen Windhöufigkeit von < 5,4 m/s (Tallagen) werden künftig als Ausschlussflächen behandelt.

Hierzu wird auf den diesbezüglich oben gefassten Beschluss verwiesen.

27) Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Schreiben vom 14.08.2014

- Die alten Laubwaldbestände werden künftig als weiches Ausschlusskriterium gewertet und nicht als hartes Ausschlusskriterium
- Die Entwicklung von Konzentrationsflächen für eine Bündelung von WKA wird durch Bestimmung einer Mindestflächengröße Berücksichtigung finden (Mindestflächengröße 20 ha).
- Ausführungen zum Landschaftsschutzgebiet werden im Umweltbericht ergänzt, ebenso wie die Prüfung der grundsätzlichen Befreiungsvoraussetzungen.
- Die biotopkartierten Flächen werden im Umweltbericht ergänzt.
- Tallagen werden aufgrund der geringen Windhöflichkeit im weiteren Verfahren von den Potentialflächen ausgeschlossen, Talhänge aufgrund des Bewuchses mit Erosionsschutzwäldern (s. auch Ordn. Nr. 20, 21 und 22).
- Sofern konkrete Konzepte vorliegen werden die Planungen der Nachbargemeinschaften im weiteren Verfahren berücksichtigt.
- Die Behandlung des Themas Artenschutz ist auf Ebene der Einzelfallgenehmigungen standortbezogen abzuhandeln. Artenschutzrechtlich bedingte Schutzbereiche werden aufgrund der lückenhaften Datenbasis nicht auf Ebene des FNP bestimmt.
- Wertvolle Laubwald-Altholzbestände (ab 120 Jahre) und Waldgebiete mit besonders schützenswerten Funktionen, d. h. forstliche Versuchsfelder, Naturwaldreservate, Erosionsschutzwald und Bestände des Erntezulassungsregisters werden nicht überplant.
- Erosionsschutzwälder, Naturdenkmale, WSG II und die Naturparkkernzone werden im weiteren Verfahren als Ausschlussflächen berücksichtigt.
- Konzentrationsflächenplanung der Nachbarverbandskommunen wird im Weiteren berücksichtigt, sofern bereits konkrete Planung bestehen.
- Der Umweltbericht wird zum Wanderwegenetz und Naturdenkmal „Berger Wacken“ ergänzt.
- Redaktionelle Ergänzung des Umweltberichtes zur Fortschreibung des Landschaftsplanes.

Bezüglich der alten Laubwaldbestände wird auf den diesbezüglich oben gefassten Beschluss verwiesen.

Bezüglich der Festlegung einer Mindestflächengröße von 20ha äußern sich einzelne Ratsmitglieder wie folgt:

Herr Breit hält eine Mindestgröße von 30ha für geboten. Bei 20ha sei es je nach Gebietszuschnitt nicht möglich, mindestens drei Anlagen zu errichten. Dies könne in letzter Konsequenz dazu führen, dass – ungewollt – der Verspargelung Vorschub geleistet werde. Dies schade letztlich auch dem Tourismus, insbesondere im Hinblick auf den geplanten Nationalpark. Auf entsprechende Nachfrage teilt Herr Graul mit, dass durch eine Straße nicht die Mindestgröße der Fläche getrennt/aufgeteilt werde. Herr Schmidt verweist hierzu auf die Potentialfläche von Mersbach: Zwar durchschneide die Straße das Gebiet, aber es könne nicht sein, dass entsprechend hieraus zwei Flächen, von denen jede nicht die Mindestflächengröße erreiche, entstünden. Herr Lang bestätigt, dass durch Straßen nicht die Mindestfläche geteilt werde mit der Folge, dass die Teilflächen unterhalb der Mindestflächengröße fallen und deshalb dort keine Windkraftanlagen errichtet werden können.

Sodann wird über eine Mindestflächengröße von 30ha abgestimmt. Mit 4 Ja- und 17 Nein-Stimmen wird der Antrag abgelehnt.

Anschließend wird über den Antrag einer Mindestflächengröße von 20ha entsprechend der Empfehlung des Bau- und Liegenschaftsausschusses abgestimmt. Dieser Antrag wird mit 15 Ja- bei 6 Nein-Stimmen angenommen.

Bezüglich der Thematik „Artenschutz“ fragt Herr Marx nach, inwieweit aktuellere/nähere Informationen bezüglich der Standorte artengeschützter Tiere vorliegen. Laut Herrn Lang gibt es lediglich Informationen bezüglich des Schwarzstorches und des Wanderfalken. Beide Vogelarten würden sich jedoch flexibel hinsichtlich ihres Standortes verhalten. Ein pauschaler Schutzabstand mit der Folge einer langfristigen Bindung sei deshalb nicht empfehlenswert. Er rät deshalb, derzeit keinen pauschalen Abstand als Ausschlusskriterium aufzunehmen. Ggf. möge dies die Kreisverwaltung dann monieren.

Sodann gibt Herr Marx folgendes zu Protokoll:

„Die Eintragung von Horst-Standorten von bedrohten Arten in die Planungsunterlagen sind bisher nicht erfolgt, obwohl dies von der SGD Nord empfohlen wird. Der Beschluss des Gemeinderates Talling fordert dies in seiner Sitzung vom 20.09.2014. Ist diese Beschlusslage dem Planungsbüro mitgeteilt worden? Bisher wurde dieses Kriterium in den Ausschüssen nicht planerisch dargestellt. In der Argumentation bezüglich der Eintragung von Standorten bedrohter Arten folgt das Planungsbüro den Investoren (z.B. Abo-Wind). Ist diese Vorgehensweise rechtlich haltbar? Die Verwaltung möge hierzu schriftlich Stellungnahme beziehen.“

Bezüglich Wasserschutzgebietes 2 führt Herr Marx aus, dass dies derzeit nicht in der aktuellen Rechtsverordnung enthalten sei. Herr Lang informiert hierzu, dass die alte Rechtsverordnung seinerzeit nicht verlängert wurde, weshalb diese infolge Befristung ausgelaufen sei. Derzeit sei die Verlängerung beantragt. Man könne davon ausgehen, dass in der neuen Verordnung die Regelung bezüglich Wasserschutzgebiet 2 wieder enthalten sei. Herr Keuper betont, dass die Verbandsgemeinde Interesse an einem Schutz dieses Gebietes hat. Der Schutz werde seitens der SGD Nord aufrechterhalten. Bei einer Nein-Stimme wird sodann der Beschluss gefasst, das Wasserschutzgebiet 2 als Ausschlusskriterium aufzunehmen.

Bezüglich der übrigen von der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich vorgebrachten Punkte wird auf die bereits hierzu oben durchgeführten Beratungen/Beschlüsse verwiesen.

28) Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz, Schreiben vom 28.07.2014

- Hinweis auf noch bestehende Bergwerksfelder (z. T. untertägiger Abbau). Bei Eingriff in den Boden sind einschlägige Regelwerke zu berücksichtigen. Objektbezogene Baugrunduntersuchungen sind zu empfehlen (auch Prüfung der Untergrundstabilität in Hanglage).

→ Verweis auf Einzelgenehmigungen; kein Beschluss erforderlich.

29) Landesbetrieb Mobilität, Trier, Schreiben vom 18.07.2014

- Die Kennzeichnung der Bauverbotszonen erfolgt in der Planzeichnung durch Ausschluss für WEA

Bei 1 Nein-Stimme beschließt der Rat mehrheitlich, die Kennzeichnung der Bauverbotszonen in der Planzeichnung durch Ausschluss für Windenergieanlagen vorzunehmen.

31) Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Trier, Schreiben vom 01.08.2014

- Die Hinweise zur Instandhaltung und Erhaltung des Wirtschaftswegenetzes werden als Hinweise in die Begründung aufgenommen; die Hinweise auf Nachteile für die Landwirtschaft im Einzelfall durch den Ausbau der Stromleitungen wird zur Kenntnis genommen.
- Beteiligung der Stiftung Kulturlandschaft Rheinland-Pfalz erfolgt im weiteren Verfahren.

Hierzu ist derzeit kein Beschluss erforderlich, dies betrifft erst das weitere Verfahren.

35) Planungsgemeinschaft Region Trier, Schreiben vom 28.08.2014

- Prüfung der grundsätzlichen Befreiungsvoraussetzungen in Landschaftsschutzgebieten und im Naturpark wird im Umweltbericht ergänzt.
- Durch Ausschluss von Bereichen mit geringer Windhöflichkeit (Tallagen) werden offenzuhaltende Wiesentäler als potentielle Standorte für WEA nicht weiter beplant (siehe auch 20, 21, 22 und 27)

Hierzu wird ansonsten auf die bereits oben gefassten Beschlüsse/Beratungen verwiesen.

38) Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Trier, Schreiben vom 13.07.2014

- WSG-Zonen 2 werden künftig als weiches Ausschlusskriterium betrachtet.
- Die übrigen Anregungen (Hinweis auf Altablagerungen; wasserbehördliche Genehmigung für WEA in Nähe von Gewässern) werden zur Kenntnis genommen und betreffen die späteren Einzelgenehmigungsverfahren.

Hierzu wird ansonsten auf die bereits oben gefassten Beschlüsse/Beratungen verwiesen.

39) Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord - Obere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 22.08.2014

- Redaktionelle Ergänzung im Umweltbericht zum Landschaftsschutzgebiet wird erfolgen.
- Die steilen Hanglagen mit Erosionsschutzwald werden von der Planung ausgeschlossen
- Weitere Hinweise zu Biotopen werden im Umweltbericht ergänzt.
- Die Naturpark-Kernzone wird Ausschlussfläche für WEA.
- Planungen von benachbarten VGs werden im weiteren Verfahren berücksichtigt, sofern konkrete Planungskonzepte vorliegen.

- Wertvolle Laubwald-Altholzbestände (ab 120 Jahre) und Waldgebiete mit besonders schützenswerten Funktionen gem. Kartierung der Oberen Forstbehörde werden künftig Ausschlussflächen für WEA. Durch Bestimmung einer Mindestflächengröße, um eine Konzentration zu gewährleisten, werden Kleinstflächen (kleiner 20 ha) künftig ausgeschlossen.
- Konfliktpotential bzgl. des Artenschutzes ist auf Ebene der Einzelfallgenehmigungen zu prüfen und die Verträglichkeit nachzuweisen.

Ansonsten wird hierzu auf die diesbezüglich bereits zuvor gefassten Beschlüsse/Beratungen verwiesen.

40) Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord - Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier, Schreiben vom 16.07.2014

- Aus immissionsschutzrechtlichen Gründen müssen die in den Planunterlagen genannten Abstände im Einzelfall erweitert werden. Bei Realisierung von WEA nehmen sich die Gemeinden womöglich selbst weitere Entwicklungsmöglichkeiten (Wohnbauentwicklung oder gewerbliche Entwicklung).
- Nur Beantwortung: Stellungnahmen bzgl. gewünschter Entwicklungsmöglichkeiten wurden seitens der Ortsgemeinden nicht vorgebracht. Außerdem wurden bei den Siedlungsabständen die Entwicklungspotentiale gem. aktuell gültigem FNP berücksichtigt.

Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

41) Telefónica O2 Germany GmbH & Co. OHG, Teltow, Schreiben vom 06.08.2014

- Richtfunklinien werden in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.
- Hinweise auf horizontale und vertikale Schutzkorridore erfolgen in der Begründung.

Ein Beschluss ist nicht erforderlich. Es wird auf die diesbezüglich bereits gefassten Beschlüsse/Beratungen verwiesen.

45) Gemeindeverwaltung Morbach, Schreiben vom 17.09.2014

- Hinweis darauf, dass Schutzabstände zu den Siedlungsändern der Orte mit 800 m deutlich geringer angesetzt werden, als in der Flächennutzungsplanung der Gemeinde Morbach (1000 m zu Siedlungen, 500 m zu Splittersiedlungen). Konzentrationsgedanke geht verloren, wenn Mindestflächengrößen und Mindestwindhöffigkeiten nicht mit eingestellt werden in die Überlegungen der VG.
- Es werden Flächen, die bislang näher als 1000 m an die Ortslage von Morscheid-Riedenburg heranreichten, entfallen. Auch im Westen von Haag werden Prüfflächen entfallen. Es wird in einem Abstand von 800 m lediglich eine Prüffläche nordwestlich von Haag bestehen bleiben. Es werden gering windhöffige Standorte in den Tallagen von < 5,0 m/s ausgeschlossen und zusätzlich Flächen mit einer Windhöffigkeit von weniger als 5,4 m/s. Eine Konzentration wird durch Festlegung einer Mindestflächengröße von 20 ha künftig erzielt werden.

Der Vorsitzende verweist darauf, dass der Bau- und Liegenschaftsausschuss hierzu generell einen Mindestabstand von 800m empfiehlt. Herr Kopp fragt nach, inwieweit diesbezüglich eine Differenzierung zwischen Gewerbe- und Wohngebieten möglich ist. Der Vorsitzende

teilt hierzu mit, dass Gewerbe- und Wohngebiete gleichermaßen als Siedlungsgebiete gelten und eine Differenzierung bezüglich der Abstände rechtlich nicht zulässig ist. Demgegenüber vertritt Frau Hogh die Auffassung, dass sehr wohl eine Differenzierung zwischen Wohn- und Gewerbegebiet möglich ist. Bei letzterem würde der gesetzlich vorgegebene Mindestabstand von 500m („hartes“ Ausschlusskriterium) ausreichen. Herr Müller hält einen Vorsorgeabstand von 300m, also einen Mindestabstand von 800m, generell für zu gering und beantragt die Abstimmung über einen Mindestabstand von 1000m. Herr Pestemer plädiert für 800m Mindestabstand bei reinen Siedlungen und stellt die Frage, inwieweit die Gewerbegebietsflächen in Malborn als zusammenhängendes Gebiet zu sehen sind.

Herr Graul erläutert, dass auch bei Siedlungsgebieten ein Mindestabstand von 500m gelten muss. Um in Siedlungsgebieten weitere bauliche Entwicklungen ermöglichen zu können, seien weitere 300m, wie seinerzeit vom Verbandsgemeinderat beschlossen, erforderlich. Bezüglich der Gewerbeflächen in Malborn bestünden rechtskräftige Bebauungspläne, denen zufolge direkt Baurecht einschließlich der Möglichkeit der – eingeschränkten – Wohnnutzung bestehe. Ob diese Gewerbeflächen derzeit bereits belegt seien oder nicht, sei im Hinblick auf den Mindestabstand unerheblich. Wenn die Ortsgemeinde Malborn hieran etwas ändern wolle, also nicht belegte Gewerbeflächen in einem neuen Bebauungsplanverfahren umwidmen möchte, trage sie alle damit verbundenen Risiken, unter anderem, dass für Gewerbeflächen, deren Erschließung öffentlich gefördert worden sei, Zuschüsse zurückgezahlt werden müssen. Angesichts dessen rate er dringend von einer solchen Vorgehensweise ab. Auf entsprechende Nachfrage von Frau Hogh ergänzt Herr Graul, dass alle Gewerbegebiete in der Verbandsgemeinde bezüglich des Mindestabstandes im Flächennutzungsplan gleich zu behandeln seien. Man könne im Gewerbegebiet Malborn nicht andere Mindestabstände festlegen als in anderen Gewerbegebieten der Verbandsgemeinde.

Herr Pestemer stimmt dem grundsätzlich zu, gibt indes folgendes zu Protokoll:

<i>Nutzungsart</i>	<i>Abstand</i>
<i>Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich (alle Gebäude, die dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen von Wohn- und Arbeitszwecken dienen und nicht gemäß § 34 Abs. 1, 2 und 4 BauGB den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen zuzurechnen sind)</i>	<i>500 Meter</i>
<i>Allgemeine Wohngebiete</i>	<i>800 Meter</i>
<i>Misch-, Kern und Dorfgebiete</i>	<i>800 Meter</i>
<i>Sondergebiete, die der Erholung dienen</i>	<i>800 Meter</i>

Abstände zu sonstigen Nutzungen sind unter Berücksichtigung der konkreten Schutzbedürftigkeiten im Einzelfall festzulegen.

Im Hinblick auf die Belange des Immissionssschutzes handelt es sich bei den genannten Abständen um Vorsorgeabstände. Hieraus ergibt sich noch nicht die immissionschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit des konkreten Vorhabens. Im Einzelfall können größere Abstände zwischen einzelnen Anlagen und Wohnnutzungen erforderlich werden. Ebenso können, sofern andere nachbarschaftsschützende Belange nicht entgegenstehen, auch geringere Abstände ausreichen.

Die vorstehenden Abstandserfordernisse sind auch geeignet, Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB) zu minimieren. Sie berücksichtigen auch die unterschiedlichen Schutzansprüche im Außenbereich und in geschlossenen Siedlungen.

Die größeren Abstände zu Siedlungen, Campingplätzen und Ferienhäusern / Wochenendhausgebieten sind städtebaulich auch darin begründet, dass am Rande solcher Gebiete Freiräume ohne dominierende visuelle Beeinträchtigungen, u.a. zur Stärkung der Naherholungsfunktion, erhalten bleiben sollen.

Herr Vochtel bekräftigt erneut, dass bezüglich der Mindestabstände Siedlungsflächen, wozu sowohl Wohngebiete als auch Gewerbegebiete gehören, einheitlich im Flächennutzungsplan zu behandeln sind. Unterschiedliche Mindestabstände zwischen Wohngebieten und Gewerbegebieten seien rechtlich nicht bestandskräftig, mit der Folge, dass ggf. der Flächennutzungsplan ungültig ist und damit eine Steuerung der Errichtung von Windkraftanlagen in der Verbandsgemeinde nicht mehr möglich sei, was zu der unerwünschten Folge der Verspargelung der Landschaft führen könne.

Sodann wird über den Antrag von Herrn Müller über einen Mindestabstand von 1000m abgestimmt. Der Antrag wird mit 19 Nein- bei 2 Ja- Stimmen abgelehnt.

Anschließend erfolgt die Abstimmung gemäß Empfehlung des Bau- und Liegenschaftsausschusses über einen Mindestabstand von 800m. Dieser Antrag wird bei 1 Enthaltung, 2 Nein-Stimmen und 18 Ja-Stimmen mit Mehrheit angenommen.

Auf Antrag von Herrn Pestemer wird sodann über den Antrag eines Mindestabstandes nur für Gewerbegebiete entsprechend den „harten Ausschlusskriterien“ von 500m abgestimmt. Mit 18 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung und 2 Ja-Stimmen wird dieser Antrag abgelehnt.

47) Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil, Schreiben vom 25.07.2014

- Aus Vorsorgegründen wird ein Mindestabstand von 1000 m zu den Orten der VG Hermeskeil erbeten. Auf den Quartierbaum für die Mopsfledermaus wird hingewiesen.

→ Die VG Thalfang setzt für die Nachbargemeinden hinsichtlich der Pufferabstände zu Siedlungen die gleichen Maßstäbe an wie bei den eigenen Ortsgemeinden. Angrenzend an die VG Hermeskeil befindet sich lediglich eine Potentialfläche westlich von Malborn. Die VG Hermeskeil prüft ebenfalls weitere Flächen westlich im Anschluss. Abstandsempfehlungen zu Quartierbäumen sind nicht bindend.

Hierzu wird ansonsten auf die diesbezüglich bereits oben getroffenen Beschlüsse/Beratungen verwiesen.

49) Verbandsgemeineverwaltung Schweich, Schreiben vom 22.07.2014

- Es wird um Berücksichtigung eines 1.000 m Abstandes zu den Ortslagen sowie zum Feriendorf auf der Gemarkung Leiwen gebeten.

→ Die VG Thalfang setzt für die Nachbargemeinden hinsichtlich der Pufferabstände zu Siedlungen die gleichen Maßstäbe an wie bei den eigenen Ortsgemeinden.

Hierzu wird auf die diesbezüglich bereits oben getroffenen Beschlüsse/Beratungen verwiesen.

51) Ortsgemeinderat Talling, Schreiben vom 11.09.2013

- Die Flächenbereiche in einem Dreieck Neunkirchen - Schönberg - Talling sollen aus den bisherigen Planungsempfehlungen gestrichen werden.

- Eine Reduzierung der Prüfkulisse erfolgt bereits als Ergebnis der bisherigen Abwägung, so dass Flächen südlich von Talling und andere Gebiete im Umfeld künftig entfallen. Weitere Reduzierungen im Westen (Gemarkung Schönberg) sind mit der Privilegierung von WEA im Außenbereich nicht vereinbar.

Der Vorsitzende weist hierzu darauf hin, dass der Bau- und Liegenschaftsausschuss empfiehlt, den Einwand nicht zu berücksichtigen. Herr Marx merkt hierzu an, dass Talling in diesem Fall von Windkraftanlagen „umzingelt“ werden könne. Herr Prümm weist darauf hin, dass die Schaffung von möglichst großen Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen gewollt sei. Die Blickrichtung nach Süden soll ohnehin freigehalten werden. Somit gehe es aufgrund der vorhandenen Windkraftanlage allenfalls noch darum, lediglich eine weitere Windkraftanlage in dem betreffenden Gebiet errichten zu können.

Nach Auffassung von Herrn Marx sind die noch verbleibenden Flächen dagegen ausreichend für drei Windkraftanlagen. Herr Vochtel verweist darauf, dass die betreffenden Flächen zur Gemarkung der Ortsgemeinde Schönberg gehören und deshalb sei hier in erster Linie die Ortsgemeinde Schönberg und nicht die Ortsgemeinde Talling gefragt. Herr Prümm wirbt erneut dafür, keine Verhinderungsplanung zu machen. Hierzu erwidert Herr Marx, dass angesichts der Größe der Potentialflächen in der Verbandsgemeinde, die ca. 8 % betrage, von einer Verhinderungsplanung keine Rede sein könne. Er bittet darum, die Interessen der Ortsgemeinde Talling zu beachten.

In der anschließenden Abstimmung beschließt der Rat mit 19 Ja- und 2 Nein-Stimmen, entsprechend der Empfehlung des Bau- und Liegenschaftsausschusses keine weiteren Reduzierungen im Westen (Gemarkung Schönberg) vorzunehmen.

52) Ortsgemeinde Schönberg, Schreiben vom 03.11.2013

- Geplante WEA, Wunschstandorte und mögliche Standorte sind aus dem Entwurf zu entfernen; Bitte um Prüfung, inwieweit Empfindlichkeitszonen um Bachtäler ausgewiesen werden müssen.

- Die Standortdarstellung und die Empfindlichkeitszonen wurden für die Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB bereits aus der Kartendarstellung entfernt.

Hierzu ist kein Beschluss erforderlich.

53) Ortsgemeinde Büdlich, Schreiben vom 04.11.2013

- In Flur 10 sollen Konzentrationszonen für WEA in Ergänzung zu Planungen in VG Schweich entstehen (verbandsgemeindeübergreifende Konzentrationsfläche); aktueller Windatlas sollte verwendet werden.

- Das nach vorangegangener Abwägung entstehende Konzept wird eine Potentialfläche im westlichen Teil der Gemarkung Büdlich enthalten; der Windatlas wird künftig zugrunde gelegt.

Hierzu wird auf die vorangegangenen Beratungen/Beschlüsse verwiesen.
Ein gesonderter Beschluss ist nicht erforderlich.

Beratung der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit

1) H. & M.-M. Pankok, Forsthaus 1, 54426 Büdlich, Schreiben vom 24.10.2013

- Bitte um Abstand von 800 m zum Haus.

→ Aufgrund immissionsschutzrechtlicher Anforderungen können ggf. größere Schutzabstände erforderlich werden, als die gewählten 500 m um Splittersiedlungen, Aussiedlungen sowie Einzelanwesen im Außenbereich. Dies ist aber Frage der Einzelgenehmigungen. Größere pauschale Abstände zu diesen Siedlungsteilen im Außenbereich sind mit der Privilegierung von WEA im Außenbereich nicht vereinbar.

In der anschließenden Aussprache plädiert bezüglich sog. Splittersiedlungen Herr Müller für einen Mindestabstand von 1.000m. Dem hält Herr Marx entgegen, dass nach den bereits gefassten Beschlüssen bei Siedlungen ein Mindestabstand von 800m gelten soll und rät davon ab, mit zweierlei Maß in dieser Frage zu messen. Der Vorsitzende erläutert ergänzend, dass in den wie soeben beschlossenen 800m Mindestabstand 300m als Pufferbereich definiert sind, um einer Ortsgemeinde dort weitere Entwicklungen zu ermöglichen. Pufferbereiche können dagegen nicht für Splittersiedlungen eingeräumt werden, da dort derartige Entwicklungen wie bei Ortsgemeinden nicht zulässig seien.

Sodann wird auf Antrag von Herrn Müller über einen Mindestabstand bei Splittersiedlungen von 1.000m abgestimmt. Der Antrag wird mit 19 Nein-Stimmen bei 2 Ja-Stimmen abgelehnt.

Anschließend wird entsprechend der Empfehlung des Bau- und Liegenschaftsausschusses über einen Mindestabstand von 500m abgestimmt. Dieser Antrag wird mit 19 Ja-Stimmen bei 2 Nein-Stimmen angenommen.

2) Rita Petto und Fernando Gomes, Schreiben vom 28.10.2013

- Kritik an fehlendem Solidar-Ausgleich, Landschaftsbildbeeinträchtigung -> Auswirkung auf Tourismus, zu geringe Abstände zu Siedlungen, Hinweis auf Infraschall- und Schall-Immissionen.

→ Solidarpakt wird geschlossen; Lenkung der Konzentrationsflächen auf Standorte mit geringem Einwirkungspotenzial auf fremdenverkehrliche Strukturen erfolgt; Aufgrund immissionsschutzrechtlicher Anforderungen können ggf. größere Schutzabstände erforderlich werden, als die gewählten 500 m um Splittersiedlungen, Aussiedlungen sowie Einzelanwesen im Außenbereich. Dies ist Frage der Einzelgenehmigungen. Größere pauschale Abstände zu diesen Siedlungsteilen im Außenbereich sind mit der Privilegierung von WEA im Außenbereich nicht vereinbar. Der Umweltbericht enthält in Kap. 4.1.1 eine ausführliche Beurteilung der potenziellen Gefährdung durch Infraschall mit Verweis auf tatsächliche Messergebnisse von Landesbehörden.

Der Vorsitzende verweist mit Billigung der meisten Ratsmitglieder, dass diesbezüglich aufgrund der bisherigen Beratungen/Beschlüsse kein eigener Beschluss erforderlich ist. Herr Marx bittet darum, dies zu Protokoll zu nehmen und fordert desweiteren, dass bei den nachfolgenden Anregungen jeweils einzeln abgestimmt wird, die Verwaltung zu beauftragen, im Sinne der bereits zuvor getroffenen Beschlüsse die betreffenden Anregungen zu beantworten. Ohne einen förmlichen Beschluss zu fassen, erklären sich die Ratsmitglieder mit dieser Verfahrensweise einverstanden.

Sodann beschließt der Rat mit 19 Ja- und 1 Nein-Stimme, dass die Verwaltung beauftragt wird, im Sinne der bereits bisher gefassten Beschlüsse/Beratungen die betreffende Anregung zu beantworten. An dieser Abstimmung nimmt Herr Marx nicht teil.

3) **Interessengemeinschaft Talling, Schreiben vom 28.10.2013**

- Flächen westlich und östlich Talling sowie südöstlich sollen entfallen; Forderung nach 1.000 m Vorsorgeabständen; Landschaftsbild und Naherholungsbereiche und lärmarme Räume werden betroffen; Hinweis auf Rotmilan und Forderung nach 1.500 m Abstand zu Horst; Konzentration auf zusammenhängende Gebiete wird gefordert; Prüfung von 5-km-Vorsorgeradius um Quartierbäume der Mopsfledermaus wird angeregt, ebenso eine Visualisierung.
 - Eine Reduzierung erfolgt auf Basis der Ergebnisse der vorangegangenen Abwägungsentscheidungen zu diesem Planungsschritt. Weitere Reduzierungen auf der Basis von pauschalen Vorsorgeabständen 1.000 m sind mit der Privilegierung nicht vereinbar.
 - Eine gesicherte Datenbasis zu Horststandorten des Rotmilans liegt nicht vor. Eine artenschutzrechtliche Prüfung konkreter Bauvorhaben ist zudem eng an die Lage, Anzahl und Erschließung von geplanten Windkraftanlagen gebunden und daher abschließend im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durchzuführen.
 - Konzentration wird vorgenommen (Flächengröße mind. 20 ha).
 - Digitale Sichtfeldanalysen oder Fotomontagen zur Beurteilung von Sichtachsen sind erst für konkrete WEA-Standorte möglich, die vom FNP jedoch nicht festgesetzt werden.
 - Die Sinnhaftigkeit von pauschalen Abständen zu Quartierbäumen der Mopsfledermaus wird aktuell im Kreisgebiet Trier-Saarburg gutachterlich untersucht. Es ist erkennbar, dass die 5.000 m Empfehlungen künftig keinen Bestand mehr haben werden.

Bezüglich des Rotmilan teilt Herr Lang mit, dass es hierzu keine anderen/neueren Erkenntnisse gibt. Gleiches gelte für die Mopsfledermaus. Bezüglich der Flächen westlich und östlich von Talling wird auf die bereits zuvor gefassten Beschlüsse/Bemerkungen verwiesen. Bei 2 Nein- und mit 18 Ja-Stimmen wird die Verwaltung in einem Beschluss beauftragt, der Interessengemeinschaft Talling entsprechend den zuvor gefassten Beschlüssen/Beratungen zu antworten.

Bezüglich der übrigen Anregungen wird die Verwaltung in einem einstimmigen Beschluss beauftragt, entsprechend den zuvor gefassten Beschlüssen/Beratungen zu antworten. An dieser Abstimmung nehmen Herr Marx und Herr Müller nicht teil.

5) **Rudolf Manz, Schreiben vom 04.11.2013**

- PV fehlt; alte Datenlage zu Natur- und Landschaftsschutz wird bemängelt; Rotmilan-Brutplatz werde nicht berücksichtigt; Forderung nach Mindestabstand von 1000 m zwischen zu Siedlungen; Belastung durch Schattenwurf wäre beträchtlich (v. a. für Talling); Geräuschemissionen sind zu erwarten; Ausspruch gegen WEA in WSG II.
 - Es liegt die kreisweite „Risikoanalyse Arten- und Biotopschutz im Hinblick auf die Beurteilung von Windkraftstandorten für das Gebiet der Verbandsgemeinde

Thalfang“ (Büro Fischer) mit Stand 2012 zu Grunde und weitere aktuelle faunistische Untersuchungen des beauftragten Landschaftsplaners

- zu Rotmilan: Die belebte Umwelt zeichnet sich durch eine ausgeprägte Dynamik aus und ist nicht statisch. Dem FNP als vorbereitendem Bauleitplan kommt diesbezüglich lediglich eine vorsorglich steuernde, jedoch keine abschließend regelnde Funktion in einem Planungshorizont von ca. 10-15 Jahren zu. Artenschutzrechtliche Belange sind daher abschließend und umfassend zum Zeitpunkt der geplanten Vorhabensrealisierung in faunistischen Gutachten zu untersuchen und zu beurteilen.
- Eine Reduzierung erfolgt auf Basis der Ergebnisse der vorangegangenen Abwägungsentscheidungen zu diesem Planungsschritt. Weitere Reduzierungen auf der Basis von pauschalen Vorsorgeabständen 1.000 m sind mit der Privilegierung nicht vereinbar; WSG II werden künftig Ausschluss.
- Gutachten Schattenwurf und Lärm bleiben den Einzelgenehmigungen vorbehalten.

Bei 2 Nein-Stimmen und mit 19 Ja-Stimmen wird die Verwaltung beauftragt, entsprechend den zuvor gefassten Beschlüssen/Beratungen zu antworten.

6) ABO Wind AG, Schreiben vom 01.11.2013 und 05.11.2013

- Die Windhöffigkeit des Windatlasses (Bezugshöhe 140 m ü. NN) wird im weiteren Verfahren als Datengrundlage verwendet. Eine Mindestwindgeschwindigkeit von 5,4 m/sec. Wird dem Planungskonzept künftig zu Grunde gelegt.

In einem einstimmigen Beschluss wird die Verwaltung beauftragt, entsprechend den zuvor gefassten Beschlüssen/Beratungen zu antworten.

7) Andreas Weinig, Schreiben vom 05.11.2013

- 1.000 m Radien, Umzingelungseffekt -> Verzicht auf Standorte westlich, südlich und östlich von Talling; Hinweis auf Rotmilan
- - Verweis auf Ordnungsnummer 3 -

In einem einstimmigen Beschluss wird die Verwaltung beauftragt, entsprechend den zuvor gefassten Beschlüssen/Beratungen zu antworten.

8) Andreas Schade, Schreiben vom 04.11.2013

- Hinweis auf eine frühere informelle Plandarstellung mit potentiell möglicher Anzahl von WEA; Lärmschutz; Biogasanlagen seien bei hoher Lärmvorbelastung nicht mehr möglich
- Die informelle Plandarstellung entfällt; die Flächen werden auf Grund der vorangehenden Abwägung deutlich reduziert; Schallimmissionsschutz bleibt den Einzelgenehmigungen vorbehalten;

Bei 2 Enthaltungen und mit 19 Ja-Stimmen wird die Verwaltung beauftragt, entsprechend den zuvor gefassten Beschlüssen/Beratungen zu antworten.

9) Iris Hornberg, Schreiben vom 04.11.2013

- Für die Gemarkung Mersbach soll die Windhöffigkeit in 140 m über NN berücksichtigt werden; Bitte nach Überprüfung der entfallenen östlichen Potentialfläche auf Gemarkung Mersbach und möglichst Wiederaufnahme der Fläche; alle geplanten WEA und Wunschstandorte der Gemeinden sollen nicht dargestellt werden.

→ Windhöffigkeit wird künftig gemäß Windatlas klassifiziert (5,4 m/ sec. Als Mindestkriterium); die Potentialflächen ergeben sich nach Abzug harter und Abwägungskriterien - demnach verbleiben Flächen im Norden der Ortsgemeinde; informelle Plandarstellungen von WEA entfallen künftig.

Bei 2 Enthaltungen und mit 19 Ja-Stimmen wird die Verwaltung beauftragt, entsprechend den zuvor gefassten Beschlüssen/Beratungen zu antworten.

10) AgRo & WEA Projekt GmbH & Co. KG, Schreiben vom 08.11.2013

- Angrenzend an die Potentialflächen der VG Bernkastel-Kues ist ein Bereich ausgespart worden; es werden aber keine artenschutzrechtlichen Probleme aufgewiesen Wunsch nach Wiederaufnahme in die Potentialflächen.

→ Artenschutzrechtliche Belange stehen nicht entgegen; zum Teil jedoch WSG II (neu) und Abstand klassifizierte Straße -> Neuabgrenzung der Potentialfläche ist erfolgt.

Bei 2 Enthaltungen und mit 19 Ja-Stimmen wird die Verwaltung beauftragt, entsprechend den zuvor gefassten Beschlüssen/Beratungen zu antworten.

11) Herbert und Ingeborg Weirich, Schreiben vom 06.11.2013

- Forderung nach Mindestabstand von 1.500 m oder 10-facher Gesamthöhenanlage.

→ Eine wesentliche Reduzierung der Potentialflächen erfolgt bereits auf Basis der Ergebnisse der vorangegangenen Abwägungsentscheidungen zu diesem Planungsschritt. Weitere Reduzierungen auf der Basis von pauschalen Vorsorgeabständen 1.500 m oder 10-facher Gesamthöhenanlage sind mit der Privilegierung nicht vereinbar.

Bei 2 Enthaltungen und mit 19 Ja-Stimmen wird die Verwaltung beauftragt, entsprechend den zuvor gefassten Beschlüssen/Beratungen zu antworten.

12) Marika Hüllenkremer, Schreiben vom 06.11.2013

- Verweis auf Rotmilanhorst in Nähe des Heidenburger Hofes.

→ Artenschutzrechtliche Fragestellungen bleiben den Einzelgenehmigungen vorbehalten.

Bei 1 Enthaltung und mit 19 Ja-Stimmen wird die Verwaltung beauftragt, entsprechend den zuvor gefassten Beschlüssen/Beratungen zu antworten. An dieser Abstimmung nimmt Bürgermeister Marc Hüllenkremer nicht teil.

13) Ferienpark Himmelberg, Schreiben vom 05.11.2013

- Weitere Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe des Ferienparks bedeuten eine starke Beeinträchtigung für die Hauseigentümer und den Wert Ihrer Immobilie; der Wirtschaftszweig Tourismus (Betriebe und Gäste) werden von diesem Eingriff in die Erholungslandschaft betroffen; Forderung nach Ausschluss der Flächen auf den Gemarkungen Lückenburg, Talling und Neunkirchen.
 - Verkehrswertfragen von Grundbesitz können kein Abwehrrecht von jeglichen Planungen und baulichen Entwicklungen im Einwirkungsumfeld einer Immobilie erzeugen. Die im Rahmen der Prüfung des Rücksichtnahmegebotes vorzunehmende Interessenabwägung hat sich am Kriterium der Unzumutbarkeit auszurichten -> Verweis auf Detail-Abwägung.
 - Eine wesentliche Reduzierung der Potentialflächen erfolgt auf Basis der Ergebnisse der vorangegangenen Abwägungsentscheidungen zu diesem Planungsschritt. Weitere Reduzierungen sind mit der Privilegierung von WEA nicht vereinbar.
 - Lenkung der Konzentrationsflächen auf Standorte mit geringem Einwirkungspotenzial auf fremdenverkehrliche Strukturen erfolgt im künftigen Planungskonzept (insbesondere Verzicht auf NP-Kernzone insgesamt).

Bei 2 Enthaltungen und mit 19 Ja-Stimmen wird die Verwaltung beauftragt, entsprechend den zuvor gefassten Beschlüssen/Beratungen zu antworten.

14) Gerd Röder, Schreiben vom 07.11.2013

- Forderung nach 500 - 800 m Abstand zu den Wohnhäusern der Ortsgemeinde Etgert.
 - Dies ist bereits erfolgt.

Bei 1 Enthaltung und mit 20 Ja-Stimmen wird die Verwaltung beauftragt, entsprechend den zuvor gefassten Beschlüssen/Beratungen zu antworten.

15) Köhl AG, Wecker, Schreiben vom 18.06.2014

- Flur 5, Flurstück 15/7 der Gemarkung Thalfang soll als Sonderfläche für Windenergienutzung ausgewiesen werden und entsprechend der Abstand zu Splittersiedlungen auf 500 m begrenzt werden.
 - Das Flurstück 15/7 in der Flur 5 der Gemarkung Thalfang liegt innerhalb des Schutzabstandes von 800 m zur Ortslage von Immert; zu Splittersiedlungen werden im Konzept 500 m Abstände berücksichtigt.

Bei 1 Enthaltung und mit 20 Ja-Stimmen wird die Verwaltung beauftragt, entsprechend den zuvor gefassten Beschlüssen/Beratungen zu antworten.

16) Verbandsvorsteher des Zweckverbandes der 12 Gemeinden des ehemaligen Amtes Thronecken, Schreiben vom 06.08.2014

- Die Anregungen betreffen das „Sondergebiet Mineralwasser“ in der Ortsgemeinde Thalfang:
Im betroffenen Plangebiet ist keine Wohnbebauung zulässig. Es dient ausschließlich der gewerblichen Nutzung. Daher ist ein besonderer Schutz gegenüber von Windkraftanlagen ausgehenden Lärmimmissionen nicht erforderlich, und die Berücksichtigung des

Siedlungsabstands von 500 m als hartes Ausschlusskriterium zur Vermeidung optischer Bedrängung erscheint ausreichend.

- Das Immissionsschutzrecht zielt auf die Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse insgesamt ab. WEA stehen diesem Schutzziel entgegen. Daher sind auch zu GE- oder GE-ähnlichen SO-Gebieten (mit Inhaberwohnungen etc.) Schutzabstände erforderlich, die nicht reduziert werden sollen.
- Außerdem ist bei den 800 m Radien ein Vorsorgeabstand im Hinblick auf eine mögliche zukünftige Gebietsentwicklung (räumlich UND funktional) mit berücksichtigt.
- Die Flächen im Umfeld des SO Mineralwasser unterallen zudem dem Trinkwasserschutz und wurden auch aus diesem Grund nicht in der Konzentrationsflächenplanung der VG für WEA berücksichtigt.

Bei 2 Enthaltungen und mit 19 Ja-Stimmen wird die Verwaltung beauftragt, entsprechend den zuvor gefassten Beschlüssen/Beratungen zu antworten.

Anschließend wird ohne weitere Aussprache über die Beschlussvorschläge entsprechend der Sitzungsvorlage zu diesem Tagesordnungspunkt abgestimmt:

Der Verbandsgemeinderat beschließt entsprechend der in der Abwägungstabelle enthaltenen Beschlussempfehlungen des Bau- und Liegenschaftsausschusses einzeln über die Berücksichtigung der im Zuge durchgeführten Beteiligungsverfahren nach §§ 2 Absatz 2, 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1 Baugesetzbuch vorgetragenen Hinweise und Anregungen.

Ebenso beschließt der Verbandsgemeinderat den unter Berücksichtigung dieser Beschlussempfehlungen sich ergebenden vorgestellten und erläuterten Planentwurf über die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf im Hinblick auf Windenergie mit den dargestellten Ausschlussgebieten wie auch Konzentrationszonen für Windenergienutzung.

Der Beschluss erfolgt mit 1 Enthaltung, 2 Nein-Stimmen und 18 Ja-Stimmen.

Zur Fortführung des Bauleitplanverfahrens beschließt der Verbandsgemeinderat, für den beschlossenen Planentwurf über die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch mit Unterrichtung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch durchzuführen.

Der Beschluss erfolgt mit 1 Nein-Stimme und 20 Ja-Stimmen.

Daneben beschließt der Verbandsgemeinderat, zur zeitnahen Umsetzung der Energiewende auf Grundlage des beschlossenen Planentwurfs über die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf den Zielabweichungsantrag bei der Struktur- und Genehmigungsbehörde Nord in Koblenz zu stellen.

Der Beschluss erfolgt mit 2 Nein-Stimmen und 19 Ja-Stimmen.

Der Auftrag zur planerischen Bearbeitung des Zielabweichungsantrags erteilt der Verbandsgemeinderat dem Planungsbüro B.K. S. aus Trier.

Der Beschluss erfolgt mit 3 Enthaltungen und 18 Ja-Stimmen.

Zu TOP 3: Pflanzenkläranlage Talling

Der Vorsitzende verweist bezüglich der Sach- und Rechtslage im Einzelnen auf die Sitzungsvorlage. Darin wird auf der Grundlage von Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorgeschlagen, die Abwasserreinigung der Ortsgemeinde Talling künftig über die Kläranlage Neunkirchen-Schönberg vorzunehmen und auf eine Sanierung der Pflanzenkläranlage Talling zu verzichten.

In der anschließenden Aussprache teilt Herr Pestemer in seiner Funktion als Ortsbürgermeister von Neunkirchen mit, dass die Ortsgemeinde Neunkirchen dem Anschluss an die bestehende Kläranlage Neunkirchen-Schönberg zustimme.

Herr Eberhard verweist auf die Vorberatungen im Werkausschuss, bei denen seine Fraktion um eine Beratung der Angelegenheit in den Fraktionen gebeten habe, da es sich um ein Investitionsvolumen von über 1 Mio. Euro handle. Dies sei in seiner Fraktion erfolgt und er kündigt an, dass die SPD-Fraktion dem Anschluss an die Kläranlage Neunkirchen-Schönberg entsprechend der Empfehlung des Werkausschusses zustimmen werde.

Herr Vochtel merkt an, dass sich der Anschluss an die bestehende Kläranlage Neunkirchen-Schönberg ggf. noch kostengünstiger darstellen werde als in der Vorlage berechnet.

Herr Müller kündigt für seine Fraktion ebenfalls die Zustimmung an. Er schlägt vor, die dann nicht mehr benötigte Tallinger Pflanzenkläranlage in ein Biotop umzuwandeln.

Beschlussvorschlag:

Entsprechend der Empfehlung des Werkausschusses in seiner Sitzung am 13.10.2014 schließt sich der Verbandsgemeinderat dem Ergebnis der vom Ingenieurbüro BFH-Ingenieure Trier, erstellten Studie an, wonach die Abwasserreinigung der Ortslage Talling in der bereits bestehenden Kläranlage Neunkirchen-Schönberg die günstigste Lösung darstellt. Er trifft daher die Grundsatzentscheidung auf eine Sanierung der Pflanzenkläranlage Talling zu verzichten und stattdessen einen Verbindungssammlers bis zur Kläranlage Neunkirchen-Schönberg zu verlegen, damit das Abwasser dort mit gereinigt wird.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Zu TOP 4: Informationen und Verschiedenes

- a) Bürgermeister Hüllenkremer informiert, dass der diesjährige letzte Markt in Thalfang am 29.11.2014 stattfinden wird. Am gleichen Tag ist die traditionelle Tagung des Bauern- und Winzerverbandes Bernkastel-Wittlich.
- b) Frau Brück fragt nach, inwieweit es seitens der Verbandsgemeindeverwaltung Überlegungen bezüglich der Durchführung von Gedenkfeiern aufgrund des Beginns des 1. Weltkrieges vor 100 Jahren und des Beginns des 2. Weltkrieges vor 75 Jahren gebe. Laut Vorsitzenden ist diesbezüglich bisher nichts geplant, er will die Anregung prüfen.
- c) Herr Vochtel erkundigt sich nach den Terminen der nächsten Sitzungen. Laut Bürgermeister Hüllenkremer wurden seinerzeit die Sitzungspläne allen Ratsmitgliedern zugeleitet.

- d) Ortsbürgermeister Steinmetz bittet darum bei Wortbeiträgen darauf zu achten, dass diese auch im Zuhörerraum hörbar sind.

Um 21.20 Uhr schließt der Vorsitzende den öffentlichen Teil der Sitzung und bittet die Zuhörer sowie die Verwaltungsmitarbeiter, den Sitzungssaal zu verlassen.